

Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kindertagesstätten

Auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I S 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/ 13, [Nr. 18]) in Verbindung mit der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) und dem Körperschaftssteuergesetz (KStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4133), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in Ihrer Sitzung am 23.07.2014 nachstehende Satzung:

§ 1

Die Stadt Finsterwalde unterhält im Gemeindebereich mehrere Kindertagesstätten als unselbständige Einrichtungen.

Die Kindertagesstätten der Stadt Finsterwalde werden je nach ihrer Funktionalität in drei Abrechnungseinheiten untergliedert. Unterschieden werden

1. Reine Kinderkrippen (Kinder von 0-3 Jahren)
2. Kombinierte Einrichtung (Kinder von 0-6 Jahren)
3. Horte (Kinder von 6-12 Jahren).

§ 2

Zweck der Kindertagesstätten ist die Betreuung und Erziehung von Kindern sowie die Förderung einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung der Kinder.

§ 3

Die Stadt Finsterwalde verfolgt mit der Unterhaltung der Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Finsterwalde ist im Bereich der Kindertagesstätten selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Kindertagesstätten und Mittel, die hierfür von Dritter Seite zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Finsterwalde erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kindertagesstätten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertagesstätten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.


§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadtverwaltung Finsterwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Finsterwalde, 23.07.2014


Gampe
Bürgermeister